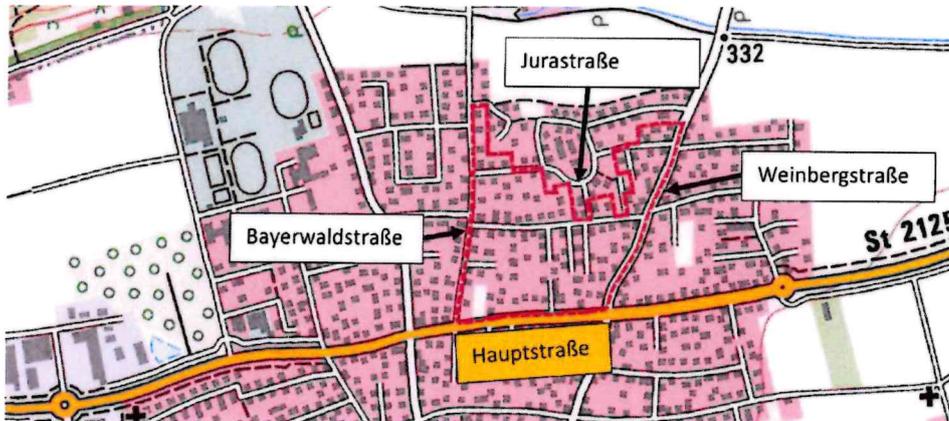




Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

für den einfachen Bebauungsplan „Nördlich der Hauptstraße zwischen Bayerwald- und Weinbergstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan

Die Gemeinde Tegernheim hat mit Beschluss vom 22.10.2022 den Bebauungsplan „Nördlich der Hauptstraße zwischen Bayerwald- und Weinbergstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet zwischen Hauptstraße (St.2125), Bayerwaldstraße, Jurastraße und Weinbergstraße als Satzung beschlossen.



Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nördlich der Hauptstraße zwischen Bayerwald- und Weinbergstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung (Bauamt) während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S.1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Tegernheim, 13.10.2022

1. Bürgermeister Kollmannsberger

Ausgehängt am: 13.10.22 Fi

Abgehängt am:

